

Susanne Folkers

Ausgewählte Probleme bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus Sicht der Praxis

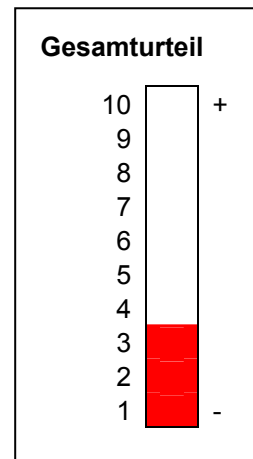
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2004, 278 S., € 50,-

Die Autorin ist Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bochum. Das Buch ist somit aus der Sicht der Praxis geschrieben, und enthält zahlreiche Beispiele aus der Tätigkeit der Autorin. Thematisch werden ausgewählte Bereiche des Tatbestandes der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, § 177 StGB behandelt. Zunächst geht die Autorin auf die Veränderungen an den Tatbeständen durch die Reformen der letzten Jahre ein. Hierbei geht sie vor allem auf Gesichtspunkte des Opferschutzes ein, der durch die Verschärfungen des Strafrechts erreicht wurde. Auch die Erhöhungen und Angleichungen der Strafraumen werden erörtert.

Im nächsten Teil der Arbeit behandelt die Autorin die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 177 StGB. Dabei steht jedoch nicht die dogmatische Einordnung im Vordergrund, sondern die praktische Umsetzung bei den Gerichten. So werden bei jedem Merkmal zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung genannt, und die Einordnungen kritisch beleuchtet. Besondere Berücksichtigung findet dabei immer die Gegenüberstellung von alter und neuer Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch das Konkurrenzverhältnis zwischen sexueller Nötigung und Vergewaltigung, welche ein Regelbeispiel im Rahmen der sexuellen Nötigung darstellt, beleuchtet. Auch die verschiedenen Möglichkeiten der Täterschaft (§ 177 StGB ist kein eigenhändiges Delikt) und Teilnahme werden im Einzelnen behandelt.

Einen weiteren Teil der Arbeit behandelt die Voraussetzungen der Qualifikationen nach § 177 III Nr. 1 und 2, IV Nr. 1 StGB. Hier wird insbesondere die Frage gestellt, wann ein gefährliches Werkzeug oder eine Waffe i.S.d. Vorschrift vorliegt, und wann die Modalitäten des Beisichführens und Verwendens erfüllt sind. Dabei greift die Autorin auf die Grundsätze zurück, die von Rechtsprechung und Literatur zu den §§ 250 und 244 StGB aufgestellt worden sind, da die Begriffe in diesen weitgehend mit denen in § 177 III Nr.1 und 2, IV Nr.1 StGB identisch sind. So wird nicht nur die Entwicklung der Scheinwaffenproblematik beleuchtet, sondern auch ein eigenes Prüfungsmodell zur Klärung der Frage, wann ein gefährliches Werkzeug vorliegt, vorgestellt. Die einzelnen Begehungsarten der Qualifikationen werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung behandelt. Dieser Teil der Arbeit beschäftigt sich daher nicht ausschließlich mit Fragestellungen, die § 177 StGB betreffen, sondern bietet einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung zu den §§ 250 und 244 StGB.

Des Weiteren setzt sich die Autorin mit § 177 V StGB, dem minder schweren Fall der sexuellen Nötigung, auseinander. Besondere Berücksichtigung findet dabei auch die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a Nr. 1 StGB. Es werden umfassende Beispiele für minder schwere Fälle aus der Rechtsprechungspraxis gegeben, die die Probleme aufgezeigt, die sich aus der Systematik des Tatbestandes ergeben. So wird beleuchtet, ob eine Milderung bei der Verwirklichung eines Regelbeispiels, wie



es auch die Vergewaltigung ist, in Betracht kommen kann. Auch für die Verwirklichung eines Qualifikationstatbestandes werden die Möglichkeiten einer Strafmilderung und die Verschiebungen des Strafraumens gezeigt.

Zuletzt wird dargestellt, wie der Tenor im Urteil bei einer Strafbarkeit nach einer Variante des § 177 StGB zu fassen ist.

In der Schlussbemerkung schlägt die Autorin vor, ein Strafantragserfordernis für Verwandte 1. Grades und Ehegatten einzufügen, um besonderen Situationen Rechnung zu tragen, in denen Familienangehörige eine Bestrafung aus persönlichen oder materiellen Erwägungen nicht mehr wünschen. Des Weiteren setzt sich die Autorin für eine Erhöhung der zeitigen Gesamtfreiheitsstrafe auf 30 Jahre ein, um bei Serientätern zu einer angemesseneren Bestrafung kommen zu können.

Insgesamt ein Buch, das stark juristisch ausgerichtet ist und kriminologische bzw. polizeiwissenschaftliche Aspekte nur am Rande berücksichtigt. So verkennt die Autorin bspw. die grundlegenden Einsichten zur Wirkungslosigkeit langer Freiheitsstrafen bei ihrer Forderung nach Erhöhung der Strafraumens.

Dina de la Fontaine